



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2016/199

26.10.2016

Federführend: Hospitalstiftung
Günther Danner

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Stiftungssatzung – Beschluss

Beratungsfolge:

Hospitalsausschuss	20.10.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.11.2016	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Der Hospitalsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 die Änderung der Stiftungssatzung einstimmig empfohlen. Die Änderung ist mit der Stiftungsbehörde abgestimmt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Stiftungssatzung, wie in Anlage 2 dargestellt.

Anlagen:

- 1) Gegenüberstellung der Änderungen (Anlage 1)
- 2) Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung (Anlage 2)

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungs-satzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Günther Danner
Hospitalverwalter

Finanzielle Auswirkungen: Nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
Summe		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ja nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPl. EUR - apl/üpl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis:
--	---

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung (im Vergleich zur durch den Hospitallausschuss vorberatenen Fassung angepasst):

1. Änderung der Stiftungssatzung

Nach § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung vertritt der Oberbürgermeister „**oder sein ständiger allgemeiner Stellvertreter nach § 49 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**“ die **Hospitalstiftung** (gültig seit 12.12.2000). Gemäß der durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 beschlossenen Aufbauorganisation ist die Hospitalstiftung dem Geschäftskreis des Finanzbürgermeisters (Dezernat III) zugeordnet, der derzeit aber nicht ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters im Sinne von § 49 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist. Daher muss die Stiftungssatzung entsprechend angepasst werden.

Die Änderungen in den §§ 4 und 7 der Stiftungssatzung sind lediglich redaktioneller Art. In § 4 Abs. 1 werden die konkreten Liegenschaften und Heime aufgeführt und in § 7 Abs. 2 entfällt nach Verkauf des Hospitalwaldes die „Genehmigung der Nutzungs- und Kulturpläne des Hospitalwaldes“.

2. Inkrafttreten

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Stiftungssatzung ist der Gemeinderat für die Änderung der Stiftungssatzung zuständig. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit (§ 13 Abs. 1 der Stiftungssatzung).

3. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Stiftungssatzung, wie in Anlage 2 dargestellt.